



# WIRTSCHAFTSKAMMER

---

 ÖSTERREICH
 

---

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 187  
1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-258

SCHNITTGESETZENTWURF	
Zl.	35-GE/19 ps
Datum:	1. FEB. 1998
Von:	2.4.98 U

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Zl. 12.101/01-I 2/98  
9.2.1998

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Wp 167/CH/Schi  
Dr. Ulrich Christalon

*Ulag Peyerl*  
Durchwahl 4283  
Datum 26.3.1998

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze des  
Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen  
(Pflanzenschutzgrundsatzgesetz)**

Die WKÖ nimmt Bezug auf den ihr zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und teilt dazu folgendes mit:

Grundsätzlich wird die Überarbeitung des bisherigen ersten Teiles des Pflanzenschutzgesetzes 1948 mit dem Ziel einer Harmonisierung mit den neuen EU-Pflanzenschutzvorschriften und dem Pflanzenschutzgesetz 1995 begrüßt. Nach Ansicht der Wirtschaft ergeben sich jedoch bei der Verwendung bestimmter Begriffe, die laut Pflanzenschutzgesetz 1995 eine spezielle Bedeutung besitzen und im vorliegenden Entwurf nicht näher definiert sind, eventuell unbeabsichtigte Konsequenzen. Diese Begriffe wie „Betriebe“ oder „andere Gegenstände“ sollten daher auch in diesem Grundsatzgesetz bzw. den Umsetzungsvorschriften der Länder entsprechend definiert werden. Außerdem müßte alles daran gesetzt werden, daß eine einheitliche Umsetzung des Grundsatzgesetzes z.B. auch hinsichtlich des Strafrahmens, sichergestellt wird.

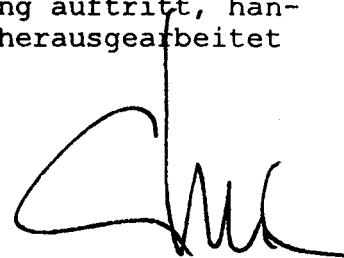
Im § 3 Ziff.2 u. 3 erscheint der Unterschied zwischen einer „Einschränkung des Verbringens“ und einer „örtlichen Beschränkung des Verbringens“ unklar. Sollte es sich dabei, wie man dies ansatzweise aus den Erläuternden Bemerkungen erkennen kann, in Ziff.2 um allgemein gültige bzw. vorbeugende Maßnahmen, in Ziff.3 aber um Maßnahmen zu einem konkreten Problem, das bei der Überwachung auftritt, handeln, sollte dies in den Bestimmungen deutlicher herausgearbeitet werden.



Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner  
Präsident

DVR 43010



Dr. Günter Stummvoll  
Generalsekretär